

**Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. April 2010  
vom 7. September 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und anderer Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 103), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 2004/05, S. 143 ff.), in der am 26. April 2010 bekannt gemachten Neufassung (AB Uni 2010/09, S. 637 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 7. April 2014 (AB Uni 2014/15, S. 925 ff.) wird wie folgt geändert:

**1. a) In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:**

„<sup>2</sup>Soweit vorlesungsübergreifende Klausuren vorgesehen sind (§ 18), wird einer der verantwortlichen Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen vom Prüfungsausschuss als Prüfer bestellt.“

**b) Der bisherige Satz 2 in § 3 Abs. 2 wird zum neuen Satz 3.**

**2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen/Prüfer gem. § 65 HG bestellen.“

**3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 9 Anerkennung von Teilprüfungen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Im Übrigen gilt § 63a HG.

(3) Über die Anerkennung der in Abs. 1 genannten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

**4. § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 66 Abs. 5 HG bleibt unberührt.“

**5. § 18 wird wie folgt gefasst:**

**„§ 18 Lehrveranstaltungen im Pflichtfachbereich**

Die unter § 17 Abs. 2 lit. c genannten Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Klausuren aus Vorlesungen im

a) Bürgerlichen Recht:

- Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB (5 SWS/7,5 Credits)
- Allgemeines Schuldrecht, Kaufrecht sowie Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht (6 SWS/9 Credits)
- Sachenrecht (4 SWS/6 Credits)
- Gesetzliche Schuldverhältnisse (3 SWS/4,5 Credits)
- Familienrecht (2 SWS/3 Credits)
- Erbrecht (2 SWS/3 Credits)
- Kreditsicherungsrecht (2 SWS/3 Credits)
- Zivilprozessrecht I (Erkenntnisverfahren) (2 SWS/3 Credits)
- Zivilprozessrecht II (Vollstreckungsverfahren) (2 SWS/3 Credits)
- Handelsrecht (2 SWS/3 Credits)
- Gesellschaftsrecht (2 SWS/3 Credits)
- Grundzüge des IPR (2 SWS/3 Credits)
- Grundzüge des Arbeitsrechts (2 SWS/3 Credits)

b) Öffentlichen Recht:

- Staatsrecht I (Grundrechte) (4 SWS/6 Credits)
- Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht) (4 SWS/6 Credits)
- Verwaltungsrecht AT mit Verwaltungsprozessrecht (6 SWS/ 9 Credits)
- Europarecht (2 SWS/3 Credits)
- Polizei- und Ordnungsrecht (2 SWS/3 Credits)
- Baurecht (2 SWS/3 Credits) oder
- Kommunalrecht (2 SWS/3 Credits)

c) Strafrecht:

- Strafrecht I (5 SWS/7,5 Credits)
- Strafrecht II (5 SWS/7,5 Credits)
- Strafrecht III (4 SWS/6 Credits)“

**6. § 19 S. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:**

„<sup>1</sup>Jede Teilprüfung gem. § 17 Abs. 2 Buchstaben a) und c) kann zweimal wiederholt werden.

<sup>2</sup>Jede Teilprüfung gem. § 17 Abs. 2 Buchstabe b) kann einmal wiederholt werden.“

**7. In § 22 Abs. 1 wird der Schwerpunktbereich 6 umbenannt in „Öffentliches Recht“.**

**8. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

„<sup>1</sup>In den Schwerpunktbereichen können besondere Schwerpunktfächer (Unterschwerpunkte) angeboten werden. <sup>2</sup>Die Schwerpunktfächer innerhalb eines Schwerpunktbereichs bestehen aus gemeinsamen Pflichtveranstaltungen (P) und unterscheiden sich durch besondere Wahlpflichtveranstaltungen (WP). <sup>3</sup>Das Nähere regeln die Studienpläne für die Schwerpunktbereiche.“

**Artikel II  
Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Eine Zwischenprüfungsklausur, die nach der Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in der bisherigen Fassung erfolgreich absolviert wurde, wird als Teilprüfung der Zwischenprüfung nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung angerechnet, wenn die der Klausur zugrundeliegende Veranstaltung zumindest einen Teil des Inhaltes einer Teilprüfung gem. § 18 n.F. abdeckt, es sei denn, der Prüfling hat bereits eine Klausur über den restlichen Inhalt zweimal erfolglos versucht. <sup>2</sup>Nicht bestandene Klausuren werden nur als Fehlversuch angerechnet, sofern sie einzeln oder zusammen mit weiteren nicht bestandenen Klausuren inhaltlich mindestens eine vollständige Teilprüfung gem. § 18 n.F. abdecken.

**Artikel III  
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 07.07.2015.

Münster, den 07.09.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.09.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles